

**Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16. März 2010****Räumliche Beschränkungen für Asylsuchende und geduldete Migrantinnen und Migranten abschaffen?**

Asylsuchende und geduldete Migrantinnen und Migranten unterliegen aufgrund der sogenannten Residenzpflicht der Beschränkung ihrer Reise- und Bewegungsfreiheit. Menschen mit diesem Status dürfen ohne Sondererlaubnis nicht den Zuständigkeitsbereich der zuständigen Ausländerbehörde verlassen. Für das Land Bremen bedeutet dies, dass schon eine Fahrt von Bremen nach Bremerhaven nicht ohne Sondererlaubnis der Behörde möglich ist. Hintergrund dieser Regelungen ist der Wille des Gesetzgebers, dass Migranten und Migrantinnen, die sich im Asylverfahren bzw. der Duldung befinden, jederzeit auffindbar sind und sich nicht der staatlichen Kontrolle entziehen können. Dabei stellt sich jedoch die Frage, ob der Eingriff in die Grundrechte und EU-rechtlich gewährleisteten Grundfreiheiten dieser Menschen mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist. Zu den Folgen der Regelung gehört, neben der Einschränkung eines Grundrechts, nicht nur die Kriminalisierung der Betroffenen selbst, sondern auch die Belastung der Justiz, der Polizei und der Ausländerbehörden. Darüber hinaus werden die Betroffenen unter Umständen daran gehindert, einen Beitrag zu ihrem Lebensunterhalt zu leisten.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie viele dokumentierte Fälle der Übertretung der Residenzpflicht gab es in den Jahren 2006 bis 2009 in Bremen und Bremerhaven?
2. Welche juristischen Konsequenzen hat die Übertretung für die Betroffenen nach sich gezogen?
3. Wie hoch ist der Anteil der Residenzpflichtübertretungen an der Kriminalstatistik in den Jahren 2006 bis 2009?
4. Wie bewertet der Senat die Notwendigkeit einer Residenzpflicht für das Land Bremen und deren Ausgestaltung in der Praxis?
5. Welche Handlungsspielräume sieht der Senat, um die Mobilität der Betroffenen innerhalb Bremens und darüber hinaus zu erhöhen?

Dr. Zarah Mohammadzadeh, Björn Fecker,  
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

**Antwort des Senats vom 20. April 2010**

Vorwort

Der Aufenthalt von asylsuchenden und geduldeten Ausländerinnen und Ausländern ist Kraft Gesetzes beschränkt. Die Aufenthaltsgestattung von asylsuchenden Ausländerinnen und Ausländern ist gemäß § 56 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt. Nach § 61 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist der Aufenthalt von geduldeten Ausländerinnen und Ausländern auf das Land beschränkt.

Asylsuchenden Ausländerinnen und Ausländern kann gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erlaubt werden, sich allgemein in dem angrenzenden Bezirk einer Ausländerbehörde aufzuhalten. Von dieser Möglichkeit wird im Land Bremen dahingehend Gebrauch gemacht, dass die Ausländerbehörden Bremen und Bremerhaven regelmäßig den vorübergehenden Aufenthalt in den Landkreisen Osterholz, Oldenburg, Diepholz, Verden, Rotenburg, Wesermarsch und Cuxhaven sowie in den Städten Delmenhorst sowie Bremen und Bremerhaven erlauben.

1. Wie viele dokumentierte Fälle der Übertretung der Residenzpflicht gab es in den Jahren 2006 bis 2009 in Bremen und Bremerhaven?

Eine statistische Erfassung der Verstöße gegen eine räumliche Beschränkung erfolgt nicht.

2. Welche juristischen Konsequenzen hat die Übertretung für die Betroffenen nach sich gezogen?

Der erstmalige Verstoß gegen die räumliche Beschränkung stellt eine Ordnungswidrigkeit und der wiederholte Verstoß eine Straftat dar. Die entsprechenden Anzeigen werden von den feststellenden Behörden erstattet.

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten stellen einen Ausweisungsgrund nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG dar und können dazu führen, dass ein Aufenthaltstitel nicht erteilt wird. Die Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Fällen des Verstoßes gegen die räumliche Beschränkung ist in diesen Fällen in der Regel allerdings nicht so gewichtig, dass im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung eine Versagung des weiteren Aufenthaltes gerechtfertigt wäre.

3. Wie hoch ist der Anteil der Residenzpflichtübertretungen an der Kriminalstatistik in den Jahren 2006 bis 2009?

In der Kriminalstatistik werden alle Straftaten nach dem Asylverfahrensgesetz und dem Aufenthaltsgesetz in einem Sammelschlüssel erfasst. Der Anteil der Verstöße gegen eine räumliche Beschränkung ist daher nicht feststellbar.

4. Wie bewertet der Senat die Notwendigkeit einer Residenzpflicht für das Land Bremen und deren Ausgestaltung in der Praxis?

5. Welche Handlungsspielräume sieht der Senat, um die Mobilität der Betroffenen innerhalb Bremens und darüber hinaus zu erhöhen?

Mit der räumlichen Beschränkung von asylsuchenden Ausländerinnen und Ausländern wird das Ziel verfolgt, durch die schnelle Erreichbarkeit der Betroffenen eine Beschleunigung der Asylverfahren zu erreichen und eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Sozialleistungen auf die Länder und Kommunen sicherzustellen.

Durch die oben dargestellten Auflagen für asylsuchende Ausländerinnen und Ausländer ist es ihnen möglich, sich in Bremen, Bremerhaven und den umliegenden Kommunen aufzuhalten. Einen vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen Kreis oder einer anderen Stadt kann die zuständige Ausländerbehörde im Einzelfall genehmigen.

Die geografische Lage des Stadtstaates Bremens ermöglicht auch bereits nach der derzeit geltenden Regelung Asylsuchenden sich in einem großen Teil Norddeutschlands aufzuhalten. Zurzeit in der Diskussion befindliche Initiativen zur Lockerung der räumlichen Beschränkung, die z. B. einen vorübergehenden Aufenthalt im benachbarten Bundesland ohne gesonderte Erlaubnis vorsehen, werden vom Senat aber unterstützt.

Ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer stehen in einem Spannungsfeld. Auf der einen Seite sind die Ausländerbehörden verpflichtet, die Ausreise der Betroffenen zwangsweise durchzusetzen, wenn sie freiwillig nicht erfolgt oder erfolgen kann. Auf der anderen Seite muss eine gesellschaftliche Isolation vermieden werden, wenn über einen längeren Zeitraum aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht durchgeführt werden können.

Der Senat ist der Auffassung, dass es vorrangiges Ziel sein muss, Duldungen auf ein minimales Maß zu begrenzen. In den vergangenen drei Jahren konnte die Zahl der geduldeten Ausländerinnen und Ausländer im Land Bremen um über

1000 gesenkt werden. Durch die Altfallregelung nach § 104 a AufenthG und die Bleiberechtsbeschlüsse der Innenministerkonferenz aus den Jahren 2006 und 2009 wurde langjährig Geduldeten eine aufenthaltsrechtliche Perspektive eröffnet. Ihnen konnten Aufenthaltserlaubnisse erteilt werden, die keine räumliche Beschränkung enthalten. Dadurch wurde Ihnen insbesondere auch die Erwerbsintegration erleichtert.

Der Senat hält eine stichtagsunabhängige Altfallregelung für erforderlich, um auch in Zukunft dem Anspruch langfristig Geduldeter auf Integration gerecht zu werden. Der Senat unterstützt entsprechende Initiativen auf Bundesebene.

Die Frage, inwieweit eine Lockerung der Regelungen zur räumlichen Beschränkung bei geduldeten Ausländerinnen und Ausländern erforderlich ist, sollte erst nach Abschluss der Diskussionen über die Regelungen für Asylsuchende weiter beraten werden.